

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 273 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Mai 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Wallner berichtet, dass es in der Vorlage im Wesentlichen darum gehe, dass auch Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden könnten.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich, ob diese Verordnungen nun tatsächlich, wie in den Erläuterungen erwähnt, über den Gliederungspunkt Bezirke abgerufen werden könnten. Weiters fragt er nach, was man sich unter den in den Erläuterungen angeführten geringfügigen Kosten vorzustellen habe.

Abg. Dr. Schöppl ruft in Erinnerung, dass er schon bei der Diskussion des Antrages, der nun zu einer Regierungsvorlage geführt habe, betont habe, wie wichtig und notwendig diese Regelung sei. Die Novelle werde daher von der FPÖ vollinhaltlich unterstützt. Er hoffe, dass eine rasche Umsetzung erfolge, damit die Rechtsanwender schnell und übersichtlich zu Informationen gelangen könnten.

Abg. Heilig-Hofbauer BA führt aus, dass die GRÜNEN schon den der Vorlage zugrundeliegenden Antrag unterstützt hätten und daher auch der Gesetzesänderung natürlich zustimmten.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert, dass er noch nicht mit Sicherheit sagen könne, ob eine Abfrage unter dem Gliederungspunkt Bezirke möglich sein werde. Er gehe davon aus, dass dies kein Problem darstellen werde. Es bedürfe aber noch einer Koordination mit den auf Bundesebene für das RIS zuständigen Personen. Von der Schaffung eines eigenen Bezirksgesetzblattes habe man bewusst abgesehen, damit das System nicht zusätzlich verkompliziert werde. Es werde sicherlich zu einer Verbesserung der Transparenz und zu einer Erleichterung für die Rechtsanwender kommen. Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass die gegenständliche Regelung nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn es keine bundesgesetzliche Sonderregelung der Kundmachung gebe. Man dürfe daher beispielsweise nicht davon ausgehen, dass alle Verordnungen zu Straßenverkehrszeichen dann im Landesgesetzblatt abrufbar seien, da es in der Straßenverkehrsordnung hierzu eine Sonderregelung zur Kundmachung gebe. Die Zuständigkeit zur Regelung der Art der Kundmachung von

Verordnungen in mittelbarer Bundesverwaltung stehe dem Bundesgesetzgeber zu. Nur wenn dieser keine Regelung vornehme, könne der Landesgesetzgeber seinerseits eine entsprechende Regelung treffen. Zu den Mehrkosten führt Dr. Sieberer aus, dass die Kundmachung künftig über seine Dienststelle abgewickelt werden solle, weswegen es zu einer geringfügigen Stundenaufstockung einer Bediensteten im C-Bereich kommen werde. Davon sei aber nur ein sehr kleiner Anteil als tatsächliche Mehrkosten für das Land zu sehen, nämlich konkret die Kundmachung von Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Salzburg, da die Kundmachungen der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften schon bisher von Landesbediensteten vorgenommen worden seien.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I bis III meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 273 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Mai 2022

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Ing. Wallner eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. Juni 2022:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.